

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2003

Nr. 2003/928

Gempen: Teil-GEP Abwasserbeseitigung Schönmatt - Stollenhäuser - Baumgarten - Schartenhof / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden

#### 1. Feststellungen

# 1.1 Genehmigungsantrag

Die Einwohnergemeinde Gempen unterbreitet dem Regierungsrat den Teil-GEP Abwasserbeseitigung Schönmatt – Stollenhäuser – Baumgarten – Schartenhof zur Genehmigung.

#### 1.2 Verfahren

- Mit der Inkraftsetzung des neuen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) genügt das bestehende generelle Kanalisationsprojekt (GKP) den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr. Das Amt für Umwelt forderte daher die Gemeinde mit Schreiben vom 20. November 2000 auf, einen neuen generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen. Der GEP habe die ganze Gemeinde zu umfassen, u.a. auch Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes. Es wurde eine Projektstudie mit Variantenvergleich für die Abwasserbeseitigung der Aussenhöfe Schönmatt, Baumgarten und Stollenhäuser (vom 7. Mai 2001) erarbeitet. Es wurden die Lösungen "abflusslose Gruben" und "Pumpanlagen" verglichen und besprochen.
- 1.2.2 Das Amt für Umwelt stellte im Schreiben vom 9. Mai 2001 fest, dass der Landwirtschaftsbetrieb Baumgarten Nr. 6 nicht an eine Kanalisation angeschlossen werden müsse. Bei einer Veränderung der Umstände sei dies jedoch neu zu beurteilen.
- 1.2.3 Die Eigentümer der Liegenschaften in den Gebieten Schönmatt und Stollenhäuser beantragten in der Folge zwei weitere Varianten, nämlich einen Anschluss nach Arlesheim und nach Muttenz, zu prüfen. Die Firma Emch und Berger AG prüfte im Auftrag der Gemeinde auch diese Varianten, erachtete die Variante "Pumpanlage" aber weiterhin als die beste Lösung.
- 1.2.4 An der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2001 wurde für die Abwasserbeseitigung Stollenhäuser Schönmatt gemäss Variante "Pumpanlage" ein Beitrag der Gemeinde von Fr. 50'000.-- gutgesprochen.
- 1.2.5 Vom 11. Januar bis 11. Februar 2002 lag der Teil-GEP für das Gebiet Stollenhäuser –
   Schönmatt Baumgarten Schartenhof mit dem System der Pumpanlage öffentlich auf.
   Gegen diesen Plan gingen verschiedene Einsprachen ein. Am 2. und 4. April 2002 führte

der Gemeinderat zwei Einspracheverhandlungen durch. Der Gemeinderat beschloss am 10. Mai 2002 sämtliche Einsprachen in allen Punkten abzuweisen.

- 1.2.6 Folgende Personen erhoben gegen den Entscheid des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde:
  - Elisabeth und Rudolf Hartmann, Stollenhäuser 10, 4145 Gempen
  - Klara Ehrsam- Vögtli, Stollenhäuser 5, 4145 Gempen
  - Einwohnergemeinde der Stadt Basel v.d. Caspar Baader, Rechtsanwalt und dipl. Ing.-Agr. ETH, Ochsengasse 19, 4460 Gelterkinden
  - Josef Hupfer-Meyer, Baselweg 24, 4146 Hochwald.
- 1.2.7 Der Gemeinderat beantragt die Beschwerden abzuweisen und den Teil-GEP Abwasserbeseitigung Schönmatt Stollenhäuser zu genehmigen.
- 1.2.8 Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird vollumfänglich auf die Akten verwiesen.

# 2. Erwägungen

- 2.1 Behandlung der Beschwerden
- 2.1.1 Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 la 71; 114 la 364).

# 2.1.2 Legitimation

Der Regierungsrat ist gemäss § 17 PBG zur Behandlung der Beschwerden zuständig. Die Beschwerdeführer sind Eigentümer von Grundstücken, welche vom Teil-GEP betroffen sind. Sie sind daher durch die Entscheide der Vorinstanz beschwert und zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist daher einzutreten.

#### 2.1.3 Beschwerde Elisabeth und Rudolf Hartmann

Mit Verfügung des instruierenden Baudepartements vom 15. Juli 2002 wurde den Beschwerdeführern gemäss § 38 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, BGS 124.11) Frist gesetzt bis 29. Juli 2002 zur Bezahlung eines Kostenvorschusses. Für den Fall der nicht fristgemässen Leistung wurde die Verwirkung des Anspruchs auf jede weitere Verrichtung angedroht. Nachdem der Vorschuss von Elisabeth und Rudolf Hartmann nicht geleistet worden ist, ist deren Beschwerde entsprechend der Verfügung vom 15. Juli 2002 ohne Kostenfolge von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abzuschreiben.

# 2.1.4 Beschwerde Klara Ehrsam-Vögtli

Mit Verfügung des instruierenden Baudepartements vom 15. Juli 2002 wurde der Beschwerdeführerin gemäss § 38 Abs. 2 VRG Frist gesetzt bis 29. Juli 2002 zur Bezahlung eines Kostenvorschusses. Für den Fall der nicht fristgemässen Leistung wurde die Verwirkung des Anspruchs auf jede weitere Verrichtung angedroht. Nachdem der Vorschuss von Klara Ehrsam-Vögtli nicht geleistet worden ist, ist deren Beschwerde entsprechend der Verfügung vom 15. Juli 2002 ohne Kostenfolge von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abzuschreiben.

#### 2.1.5 Beschwerde Einwohnergemeinde Stadt Basel

Durch den Verkauf der Liegenschaft Schönmatt 5 an Ueli und Margrit Balzli hat die Einwohnergemeinde Stadt Basel kein Interesse mehr die Beschwerde weiterzuführen. Mit Schreiben vom 8. Mai 2003 erklären die neuen Eigentümer Ueli und Margrit Balzli den Rückzug der Beschwerde der Einwohnergemeinde Stadt Basel vom 23. Mai 2002, bzw. verzichten sie darauf in die Rechtsstellung der Rechtsvorgängerin einzutreten. Die Beschwerde wird somit ohne Kostenfolge von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben. Der Kostenvorschuss Fr. 800.-- wird der Einwohnergemeinde Stadt Basel zurückerstattet.

# 2.1.6 Beschwerde Josef Hupfer-Meyer

2.1.6.1 Der Beschwerdeführer beanstandet am Entscheid des Gemeinderates vom 10. Mai 2002, dass "andere Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung (z.B. Vergleichsprojekte von anderen Firmen, konkrete Verhandlungen mit anderen Gemeinden wie Muttenz und Arlesheim, weitere Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung gemäss Prioritätenliste im Bericht)" nicht weiter geprüft wurden. Der Gemeinderat entgegnet, dass verschiedene Varianten abgeklärt und vorgestellt wurden.

Wie aus den Akten ersichtlich und vom Amt für Umwelt mit Schreiben vom 14. April 2003 nochmals bestätigt, wurden verschiedene Varianten der Abwasserentsorgung überprüft. In Absprache mit der Fachstelle für Siedlungsentwässerung wurden in einer Projektstudie für die Abwasserbeseitigung im Gebiet Stollenhäuser – Schönmatt die Varianten "abflusslose Gruben" und "Pumpanlage" ausgearbeitet und in einer zweiten Stufe zusätzlich die Varianten "Anschluss nach Arlesheim" und "Anschluss nach Muttenz" geprüft. Über diese Varianten wurde Herr Hupfer am 25. Oktober 2001 orientiert (gemäss Protokoll vom 25. Oktober 2001 der Firma Emch und Berger AG). Aufgrund der Kosten-Nutzen-Analyse wurde

die Variante "Pumpanlage" als die richtige Lösung festgelegt und weiter ausgearbeitet. Mit diesen Abklärungen durfte der Gemeinderat von weiteren kostspieligen Expertisen absehen.

2.1.6.2 Der Beschwerdeführer fordert vom Gemeinderat, dass "diese anderen Möglichkeiten als ausgereifte Vorprojekte (mit sicherem Kostendach für die Betroffenen, mit einer klaren Finanzierung mit maximalem Beitrag der öffentlichen Hand sowie mit gerechter Kostenverteilung) dem Souverän und den Betroffenen vorzustellen seien."

Nicht jede Variante braucht bis ins Detail ausgerechnet zu werden. Ist ersichtlich, dass eine Variante zu teuer oder unzweckmässig ist, können weitere Abklärungen unterbleiben. Dies würde nur zu unverhältnismässig hohen Kosten führen. Die Abklärungen fanden in Absprache mit der Fachstelle für Siedlungsentwässerung statt. Sie reichten aus, um die beste Lösung zu ermitteln.

Die genauen Kosten für die Abwasserbeseitigung mittels Pumpanlage können erst nach dem Bau ermittelt werden. Vorher ist nur eine Schätzung möglich, da sehr viele unvorhersehbare Schwierigkeiten beim Bau auftreten können, zum Beispiel Felsen. Die mögliche Kostenabweichung von 25% hängt auch davon ab, was mit der Schutzzone 2 im Gebiet Schönmatt geschieht. Je nachdem, ob die Gobenmattquelle erhalten bleibt oder nicht, wird die Schutzzone vergrössert oder fällt weg. Dies beeinflusst die Art, wie die Kanalisationsleitungen ausgestattet sein müssen, was wiederum wesentlich auf die Kosten einwirkt. Die Zukunft der Gobenmattquelle ist bis heute noch nicht entschieden. Man muss sich daher zum jetzigen Zeitpunkt mit einer Schätzung der Kosten begnügen.

Die Abwasserbeseitigung in den Gebieten Schönmatt und Stollenhäuser ist notwendig. Sie wird auch von den meisten Eigentümern der Liegenschaften Schönmatt und Stollenhäuser gewollt und akzeptiert. Mit der Pumpanlage ist auch nach Ansicht der Fachstelle für Sied-lungsentwässerung, die auf das Ganze gesehen preisgünstigste Variante gewählt worden.

2.1.6.3 Die anbegehrte Kostenverteilung kann erst definitiv erfolgen, wenn die Kosten feststehen. Obwohl sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind, ist darauf hinzuweisen, was das Bundesgericht wiederholt gesagt hat: Die in Art. 11 GSchG vorgesehene Anschlusspflicht beruht nicht nur auf Überlegungen der technischen Abwasserbeseitigung, sondern soll auch eine ausgewogene, gemeinschaftliche und rechtsgleiche Finanzierung der für den Gewässerschutz erforderlichen Kanalisations- und Reinigungsanlagen sicherstellen (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Mai 2001 1A.1/2001 E. 3a; BGE 115 lb 28 E. 2a).

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass bei seinem Wochenendhaus eine dichte, abflusslose Grube den Anforderungen zur Abwasserbeseitigung genüge. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eine Anschlusspflicht bestehe, wenn die Kanalisationsleitungen nahe an der Liegenschaft vorbeiführt. Die Auffassung des Beschwerdeführers widerspricht dem zitierten Solidaritätsgedanken. Zudem verpflichtet Art. 11 GSchG jedermann im Bereich der öffentlichen Kanalisation zum Einleiten sämtlicher verschmutzter Abwässer in die Kanalisation. Der Bereich der öffentlichen Kanalisation umfasst Bauzonen, weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt wurde, und Gebiete, in welchen ein Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. Mai 2001 1A.1/2001 E. 2a).

Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb von Bauzonen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 lit. c GSchG zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt; zumutbar, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Mai 2001 1A.1/2001 E. 2a).

Die zu genehmigende Abwasserbeseitigung Schönmatt – Stollenhäuser mittels Pumpanlage lässt sich mit normalem baulichem Aufwand herstellen. Der Weg nach Gempen ist einfacher zu bewerkstelligen als zum Beispiel eine Ableitung nach Arlesheim. Anschlüsse von mehreren Hundert Metern wird von der geltenden Rechtspraxis als zumutbar beurteilt. Eine Pumpanlage ist von Stillstandsschäden nicht mehr betroffen, als andere Anlagen, welche nicht oder selten benutzt werden. Das System der Pumpanlage ist einwandfrei. Die Abwasserbeseitigung mittels Pumpanlage ist somit zweckmässig. Die Kosten für die Kanalisation betragen für Herrn Hufper gemäss Entscheid des Gemeinderates vom 10. Mai 2003 total etwa Fr. 37'000.--. Alle anderen Varianten wären gemäss Orientierung vom 25. Oktober 2001 teurer geworden. Der Betrag scheint indessen an der oberen Grenze zu liegen. Es ist anzunehmen, dass die Kosten tatsächlich nicht so hoch ausfallen werden. Die Kosten sind – auch unter Berücksichtigung des Solidaritätsgedankens – zumutbar. Die Abwasserbeseitigung durch die Pumpanlage ist somit für das Wochenendhaus Schönmatt Nr. 12 sowohl zweckmässig als auch zumutbar.

Eine Ausnahme von der Pflicht zum Einleiten der Abwasser in die Kanalisation gilt gemäss Art. 12 GSchG nur für Landwirtschaftsbetriebe, welche besondere Voraussetzungen erfüllen. Da es sich beim betreffenden Haus um ein Wochenendhaus handelt, kann diesbezüglich keine Ausnahme geltend gemacht werden.

Im Übrigen ist anzumerken, dass alle Anwohner mit Ausnahme von Herrn Hupfer-Meyer eine Kanalisation befürworten. Es ist allen bewusst, dass eine Abwasserbeseitigungsanlage errichtet werden muss. Wird eine öffentliche Kanalisation gebaut, führt diese auch in der Nähe des Wochenendhauses Schönmatt Nr. 12 vorbei, somit muss dieses gemäss Art. 11 GSchG angeschlossen werden.

- 2.1.6.4 Nach diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 800.-- zu tragen. Sie sind mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
- 2.2 Prüfung von Amtes wegen
- 2.2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2.2 Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Das Projekt "Pumpanlage" ist neu zu überarbeiten, falls die Gobenmattquelle für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Arlesheim aufrechterhalten bleibt. In diesem

Falle wäre mit einer grösseren Schutzzone 2 im Gebiet Schönmatt zu rechnen. Der Entscheid über eine Beibehaltung, d.h. Überarbeitung, oder Aufhebung der Schutzzone ist im Verlauf des Herbstes 2003 zu erwarten.

2.2.3 Die Einwohnergemeinde Gempen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 850.-- und Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 873.--, zu bezahlen.

#### 3. Beschluss

- 3.1 Der Teil-GEP "Stollenhäuser Schönmatt Baumgarten Schartenhof" wird genehmigt.
- 3.2 Im Falle der Aufrechterhaltung der Gobenmattquelle und Erweiterung der Schutzzone 2 im Gebiet Schönmatt ist eine Überarbeitung des Projektes vorzunehmen.
- 3.3 Auf die Beschwerde von Elisabeth und Rudolf Hartmann, Gempen wird infolge Nichtleistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten. Die Beschwerde wird ohne Kostenfolge von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben.
- 3.4 Auf die Beschwerde von Klara Ehrsam-Vögtli, Gempen wird infolge Nichtleistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten. Die Beschwerde wird ohne Kostenfolge von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben.
- Die Beschwerde der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, v.d. Caspar Baader, Rechtsanwalt und dipl. Ing.-Agr. ETH, Gelterkinden wird gestützt auf den Rückzug durch die neuen Eigentümer Ueli und Margrit Balzli mit Schreiben vom 8. Mai 2003, bzw. Verzicht auf die Rechtsnachfolge hiermit ohne Kostenfolge als erledigt von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- wird zurückerstattet.
- Die Beschwerde von Josef Hupfer-Meyer, Hochwald wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 800.-- hat der Beschwerdeführer zu zahlen; dieser Betrag ist mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Gempen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 850.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 873.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.
- Die Einwohnergemeinde Gempen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Umwelt bis zum 30. Juli 2003 total 3 Exemplare des generellen Entwässerungsplans (Teil-GEP) Stollenhäuser Schönmatt Baumgarten Schartenhof zuzustellen. Sie sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber) zu versehen.

Stader Yolanda Studer

Staatsschreiber - Stellvertreterin

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

# Kostenrechnung

Caspar Baader, Rechtsanwalt und dipl. Ing.-Agr. ETH, Ochsengasse 19, 4460 Gelterkinden i.S. Einwohnergemeinde Stadt Basel

 Kostenvorschuss:
 Fr. 800.- 

 Verfahrenskosten:
 Fr. -.- 

 Rückerstattung
 Fr. 800.-

r. 800.-- (aus 119101)

#### Kostenrechnung

Josef Hupfer-Meyer, Baselweg 24, 4146 Hochwald

 Kostenvorschuss:
 Fr. 800.- (Fr. 800.-- von Kto. 119101 auf

 Verfahrenskosten:
 Fr. 800.- KST 431032/A 46000 umbuchen)

 Fr. -.- -.- 

# Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Gempen, 4145 Gempen

 Genehmigungsgebühr:
 Fr. 850.-- (KA 431001/A 80059))

 Publikationskosten:
 Fr. 23.-- (KA 435015/A 45820)

Fr. 873.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungsstellng durch Amt für Umwelt

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Beschwerde 2002/51

Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement (gm)

Bau- und Justizdepartement (br)

Bau- und Justizdepartement (ng) (Amt für Finanzen, zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen (später)

Amt für Umwelt, Fachstelle GWG, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen (später)

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen (später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A80059)

Finanzverwaltung, zum Umbuchen

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeinderat Gempen, 4145 Gempen (lettre signature)

Einwohnergemeinde Gempen, 4145 Gempen, mit Rechnung (später) (Versand durch Amt für Umwelt)

Elisabeth und Rudolf Hartmann, Stollenhäuser 10, 4145 Gempen (lettre signature)

Klara Ehrsam-Vögtli, Stollenhäuser 5, 4145 Gempen (lettre signature)

Ueli und Margrit Balzli-Vögtli, Schönmatt 5, 4145 Gempen (lettre signature)

Caspar Baader, Rechtsanwalt und dipl. Ing.-Agr. ETH, Ochsengasse 19, 4460 Gelterkinden (lettre signature)

Josef Hupfer-Meyer, Baselweg 24, 4146 Hochwald (lettre signature)

Bauverwaltung Gempen, 4145 Gempen, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen (später)

Emch und Berger AG, Solothurn, Ingenieure und Planer, z.H. der Herren Rösti und Schluep

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt:

Einwohnergemeinde Gempen: Genehmigung Teil-GEP Stollenhäuser - Schönmatt - Baumgarten - Schartenhof)